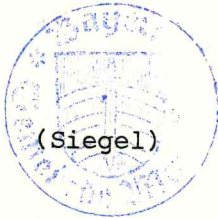


1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.05.1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08.1989 bis 04.09.1989 im Rathaus Maisach, Schulstraße 1, 8031 Maisach öffentliche ausgelegt.



Maisach, den 05.09.1989
Gemeinde Maisach

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister

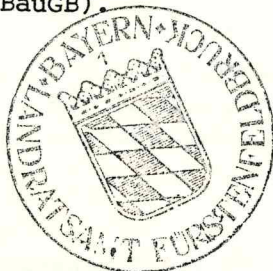
2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.09.1989 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maisach, den 14.09.1989
Gemeinde Maisach

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Maisach hat den Änderungs-Bebauungsplan am 27.09.1989 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26.10.1989 Nr. 21-610-11/6-494 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den 20. 2. 90
I.A.

i.A. 
Braese
Jur. Staatsbeamtin

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 09.11.1989 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 29.11.1989
Gemeinde Maisach

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister